Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3271**

15. Wahlperiode 04. 06. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Juni 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse zu der Behauptung (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. März 2004), dass 10 Mrd. US-Dollar aus dem UN-Hilfsprojekt „Öl für Lebensmittel“ von irakischen Behörden veruntreut wurden, um Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Medien in zahlreichen Ländern zu bestechen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 6. April 2004

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse.

2. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse über eine irakische Geheimdienstliste (siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. März 2004) mit 270 Namen von Personen und Unternehmen aus 46 Ländern, die von der damaligen irakischen Regierung Bestechungsgeld erhalten haben sollen, und falls ja, welche deutschen Persönlichkeiten und Unternehmen sind beteiligt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 6. April 2004

Der Bundesregierung liegt eine Liste mit den Namen von 270 Firmen und natürlichen Personen vor, die Ende Januar 2004 von der irakischen Zeitung Al Mada veröffentlicht wurde.

Deutsche Firmen oder natürliche Personen befinden sich nicht auf dieser Liste.

Die Bundesregierung hat – ebenso wie die anderen im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen Staaten – dem Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zugestimmt, eine unabhängige Kommission zur Untersuchung der im Zusammenhang mit der Durchführung des „Öl für Nahrungsmittel“-Programms erhobenen Vorwürfe einzusetzen und sieht dem Ergebnis dieser Untersuchung entgegen.

3. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der durch das Auswärtige Amt geleisteten Unterstützung einer anlässlich der Wahlen am 13. Juni 2004 von der Europäischen Akademie durchgeführten Veranstaltung zum Thema „Die Wahlen zum Europäischen Parlament: Vor welchen Aufgaben steht die EU?“, welche am 13. Mai

2004, d. h. nur einen Monat vor dem Wahltag, stattfand und zu der als alleinige Referentin Dagmar Roth-Behrendt, Mitglied des Europäischen Parlaments und Spitzenkandidatin der SPD Berlin für die anstehenden Wahlen, eingeladen war?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 2. Juni 2004

Die Europäische Akademie Berlin e. V. (EAB) ist eine überparteiliche und unabhängige Einrichtung. Ziel ihrer Veranstaltungen ist es, über wichtige Fragestellungen der Europäischen Union aktualitätsbezogen und aus erster Hand zu informieren. Die Bundesregierung unterstützt ihre Tätigkeit regelmäßig im Wege der Projektförderung. Dabei wird bei der Mittelvergabe auf ausgewogene Informationsvermittlung durch die zu fördernden Veranstaltungen geachtet.

Bei der EAB treten – je nach Sachbezug und unter besonderer Berücksichtigung ihres persönlichen Kompetenzprofils – Referenten aus allen demokratischen politischen Lagern auf, beispielsweise im April 2004 MdEP Doris Pack (CDU), im März 2004 bei verschiedenen Veranstaltungen MdB Lothar Mark (SPD), Gerd Müller (CSU) und Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Weitere Beispiele aus dem 2. Halbjahr 2003 sind u. a. MdB Erika Steinbach (CDU), MdEP Bernd Posselt (CSU), MdB Peter Altmaier (CDU) und MdB Markus Löning (FDP). Diese exemplarische Auflistung macht noch einmal deutlich, dass die Europäische Akademie Berlin e. V. um parteipolitische Neutralität bemüht ist.

4. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung Pläne, nach denen es zukünftig weniger EU-Kommissare als EU-Mitgliedstaaten geben würde und diese in einem uneingeschänkten Rotationsverfahren besetzt würden, so dass regelmäßig auch Deutschland nicht mit einem eigenen EU-Kommissar vertreten wäre, oder wie beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass Deutschland als bevölkerungsreichstes EU-Mitgliedsland zukünftig in der EU-Kommission immer mit mindestens einem EU-Kommisar vertreten sein wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 2. Juni 2004

Bereits das Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union des Vertrags von Nizza hat eine perspektivische Verkleinerung der Kommission und den Einstieg in ein gleichberechtigtes Rotationsverfahren festgelegt. In Artikel 4 Abs. 2 und 3 ist dort vorgesehen, dass, sobald die Union 27 Mitgliedstaaten umfasst, die Zahl der Mitglieder der Kommission unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegt. Die Mitglieder der Kommission werden dabei auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Mit

dem absehbaren Beitritt von Rumänien und Bulgarien zur Europäischen Union tritt dieser Fall ein.

Sollte es im Rahmen einer Gesamteignung zur Europäischen Verfassung zu einer Verkleinerung der Kommission bei gleichberechtigter Rotation kommen, so geschieht dies daher in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der bereits heute gültigen Vertragslage. Wie der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, bereits im Plenum des Deutschen Bundestages am 13. März 2003 deutlich gemacht hat, würde sich Deutschland im Interesse der Funktionalität einem solchen Kompromissvorschlag nicht verschließen.

5. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Wie viele Schengen-Visa wurden von den deutschen Auslandsvertretungen in der Volksrepublik China, in den Jahren 1998 bis 2003 sowie im 1. Quartal 2004 jeweils beantragt, erteilt und versagt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 2. Juni 2004

Die Zahlen der in der betreffenden Zeit von den deutschen Auslandsvertretungen in der Volksrepublik China bearbeiteten Anträge auf Schengen-Visa (Kategorie A, B, C und D) ergeben sich aus folgender Tabelle:

Zeitraum	bearbeitet	erteilt	abgelehnt	zurückgewiesen
1998	85 742	78 112	2 258	5 372
1999	100 758	89 483	5 559	5 716
2000	126 804	110 315	7 753	8 736
2001	132 992	115 032	8 183	9 778
2002	169 261	148 028	11 648	9 585
2003	164 666	152 633	8 986	3 047
2004 1. Quartal	46 758	42 985	2 803	970

6. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Wie viele Schengen-Visa wurden von der deutschen Auslandsvertretung in Peking in den Jahren 1998 bis 2003 sowie im 1. Quartal 2004 jeweils beantragt, erteilt und versagt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 2. Juni 2004

Die Zahlen der in der betreffenden Zeit von der deutschen Botschaft Peking bearbeiteten Anträge auf Schengen-Visa (Kategorie A, B, C und D) ergeben sich aus folgender Tabelle:

Zeitraum	bearbeitet	erteilt	abgelehnt	zurück-gewiesen
1998	53 069	47 401	1 386	4 282
1999	64 410	55 856	4 181	4 373
2000	81 040	68 592	6 048	6 400
2001	80 171	67 627	5 444	7 100
2002	96 644	82 317	7 027	7 300
2003	92 408	85 909	4 499	2 000
2004 1. Quartal	24 238	22 096	1 597	545

* Die Spalte „abgelehnt“ bezeichnet die jeweilige Zahl der nach erfolgter Prüfung formal abgelehnten Visumanträge.
** Die Spalte „zurückgewiesen“ bezeichnet die jeweilige Zahl der nicht zur Prüfung angenommenen Visumanträge (z. B. wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)** (CDU/CSU)

Enthält das Organigramm des Bundesministeriums des Innern, veröffentlicht im Internet, Namen unterhalb der Ebene der Staatssekretäre, und wenn nicht, welchen Grund gibt es für die Nichtnennung dieser Namen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 1. Juni 2004

Das im Internet veröffentlichte Organigramm des Bundesministeriums des Innern (BMI), das für die Öffentlichkeit bestimmt ist, enthält unterhalb der Ebene der Staatssekretäre keine Namen.

Ein Grund dafür ist, dass das Organigramm nach Sachgebieten und nicht nach handelnden Personen ausgerichtet ist. Interessierte Bürger suchen erfahrungsgemäß vorrangig nach bestimmten Aufgabenbereichen und Zuständigkeiten des Ministeriums. Soweit sich Bürger mit Anliegen über die allgemein bekannten Adressen und Telefonnummern an das BMI wenden, ist die Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.

Als weiterer Grund ist darauf hinzuweisen, dass aus Sicherheitsgründen die Namen der Leiter und Mitarbeiter der für die Innere Sicherheit zuständigen Abteilungen nicht veröffentlicht werden. Dies dient dem Schutz der betroffenen Personen und der Einsatzfähigkeit der Abteilungen. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, insgesamt auf die Nennung von Namen zu verzichten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordneter
Walter Link (Diepholz)
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, wie viele freiberufliche Betreuer 1992 in Deutschland tätig waren und wie viele es heute sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 1. Juni 2004

Die seit 1992 durchgeführte Sondererhebung „Verfahren nach dem Betreuungsgesetz“ erfasst nicht die Zahl der Berufsbetreuer, sondern lediglich Verfahren. Dabei wird erst seit 1999 bei der Betreuerbestellung nach Berufsbetreuern differenziert. Im Jahr 2002 wurden in 39 539 Verfahren, bei Betreuerwechseln in 10 311 Verfahren Berufsbetreuer bestellt. Weiterhin wurden in 6 847 Verfahren, bei Betreuerwechseln in 1 420 Verfahren Rechtsanwälte zu Berufsbetreuern bestellt.

9. Abgeordneter
Walter Link (Diepholz)
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, welche Krankheitsbilder die Betreuten hauptsächlich aufweisen und wie hoch die Zahl der Betreuten in den Altersklassen 18 bis 30 Jahre, 31 bis 65 Jahre, 66 bis 80 Jahre und über 80 Jahre ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 1. Juni 2004

Das Bundesministerium der Justiz hat das ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik – im Dezember 2001 mit einem Forschungsvorhaben zum Thema „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ beauftragt. Die Ergebnisse sind bei Selling/Engels, Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003, veröffentlicht.

Danach liegt folgende Verteilung vor (vgl. Sellin/Engels, a. a. O. S. 55 f.):

Gründe der BetreuerInnenbestellung nach Alter der Betreuten (in Prozent)
(Mehrfachnennungen möglich)

Gründe	Alter in Jahren			
	Insgesamt	18–39 Jahre	40–69 Jahre	70 Jahre und älter
		Anteile in %		
psychisch krank	33,9 %	26,0 %	40,4 %	30,4 %
dement	18,6 %	0,3 %	4,3 %	52,0 %

Gründe der BetreuerInnenbestellung nach Alter der Betreuten (in Prozent) (Mehrfachnennungen möglich)				
Gründe	Alter in Jahren			
	Insgesamt	18–39 Jahre	40–69 Jahre	70 Jahre und älter
		Anteile in %		
Sucht	14,6 %	6,6 %	25,2 %	5,8 %
körperliche Behinderung	11,3 %	10,2 %	9,8 %	14,2 %
geistige Behinderung	36,3 %	69,2 %	37,1 %	10,9 %
Mischbild	11,3 %	8,7 %	11,2 %	13,4 %
Insgesamt	**N = 2 814 Akten**			

10. Abgeordneter
Walter Link (Diepholz)
(CDU/CSU)

Welche Ausbildung und Qualifikation muss ein Berufsbetreuer haben, und wie hoch ist das durchschnittliche Monatseinkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 1. Juni 2004

Gemäß § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bestellt das Vormundschaftsgericht eine Person zum Betreuer, die geeignet ist, die Angelegenheiten des Betreuten im gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn kein geeigneter Ehrenamtler zur Verfügung steht (§ 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB). Eine berufliche Betreuung liegt gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 1 BGB vor, wenn das Gericht die berufsmäßige Betreuung feststellt (Voraussetzung: mehr als 10 Betreuungen oder mindestens 20 Wochenstunden Einsatz). Maßgebliche Kriterien für das Gericht sind damit Eignung und Vorrang des Ehrenamtes, besondere Zugangsvoraussetzungen für den Berufsbetreuer gibt es nicht.

Nach den Ergebnissen einer Befragung der Mitglieder des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., veröffentlicht als bdb argumente 2, hamburg 2003, S. 139, beläuft sich der durchschnittliche Gewinn aus Betreuertätigkeit im Jahr 2001 für alle Befragten auf 43 300 DM.

11. Abgeordneter
Walter Link (Diepholz)
(CDU/CSU)

Wie viele Fälle betreut ein Betreuer durchschnittlich, und wie hoch ist der derzeitige Zeitaufwand pro Fall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 1. Juni 2004

Nach Sellin/Engels a. a. O. S. 66 f. führten die von Vereinen unterstützten ehrenamtlichen Betreuer durchschnittlich 1,52, die in Vollzeit tätigen Vereinsbetreuer 24,95, Rechtsanwälte 7,2 und Behördenbetreuer 14,26 Betreuungen.

Nach bdb argumente 2 a. a. O. S. 56 führten die befragten Verbandsmitglieder 2001 und 2002 jeweils 25 Betreuungen (Haupt- und Nebenberufler zusammen).

Nach Engels/Selling a. a. O. S. 152 betrug der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Betreuung 4,5 Stunden pro Monat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordneter **Dr. Christoph Bergner** (CDU/CSU)

Welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um der Aufforderung des Bundesrates nachzukommen, die Aufstellung von Negativattesten im Grundstücksverkehr zu beschleunigen (Beschluss des Bundesrates vom 14. Mai 2004 zur Bundesratsdrucksache 337/04)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 1. Juni 2004

Die Bundesregierung hat bereits vor der Entschließung des Bundesrates vom 14. Mai 2004 die in meinen Antworten zu Ihren Fragen 2 und 3 für den Monat Mai angekündigten Schritte eingeleitet. Das Verfahren zur Verstärkung des Personals beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen wird derzeit durchgeführt. Die angestrebte Änderung der Grundstücksverkehrsordnung ist in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden.

13. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Sieht die Bundesregierung in den gegenwärtigen deutschen Umsatzsteuersätzen einen Standortvorteil für Deutschland gegenüber den übrigen Staaten der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 2. Juni 2004

Bei Leistungen zwischen Unternehmern, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, wirkt die Umsatzsteuer grundsätzlich neutral. Bei Leistungen an nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer, an Privatpersonen und den hoheitlichen Bereich juristischer Per-

sonen des öffentlichen Rechts ist zu unterscheiden: Erfolgt die Besteuerung in dem Mitgliedstaat des Leistungsempfängers (Bestimmungslandprinzip), sind die deutschen Umsatzsteuersätze für den Standort Deutschland ohne Bedeutung. Soweit die Besteuerung in dem Mitgliedstaat des leistenden Unternehmers erfolgt (Ursprungslandprinzip, z. B. bei sonstigen Leistungen, die unter § 3a Abs. 1 UStG fallen), können niedrige Umsatzsteuersätze – neben anderen Faktoren – für den Standort Deutschland von Vorteil sein.

14. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche steuerrechtlichen Kenntnisse sind nach Auffassung der Bundesregierung von Personen zu verlangen, die gewerbsmäßig für dritte die Buchführung einrichten?

15. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche dieser Kenntnisse werden selbständigen Bilanzbuchhaltern bzw. selbständigen Buchhaltern in ihrer Ausbildung nicht vermittelt?

16. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche steuerrechtlichen Kentnisse sind nach Auffassung der Bundesregierung von Personen zu verlangen, die gewerbsmäßig für Dritte Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben?

17. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche dieser Kenntnisse werden selbständigen Bilanzbuchhaltern bzw. selbständigen Buchhaltern in ihrer Ausbildung nicht vermittelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 26. Mai 2004

Vorbemerkung

Die Fragen werden unter Hinweis auf die Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 10. Mai 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9021) in der 14. Wahlperiode, die Ausführungen zur angesprochenen Problematik enthält, wie folgt beantwortet:

Zu Frage 14

Es sind fundierte Steuerrechtskenntnisse zu verlangen und daneben die Fähigkeit, eine selbstständige externe steuerberatende Überprüfung steuerlicher Entscheidungen des Kunden vornehmen zu können.

Bereits im Zusammenhang mit der Betriebseröffnung ist es erforderlich, die Finanzbuchhaltung und die Lohnbuchhaltung einzurichten.

Dabei ist aus steuerrechtlicher Sicht zu beurteilen, welche Konten eingerichtet werden müssen, um die zur Erfüllung steuerlicher Pflichten erforderlichen Zahlen, vor allem Umsatz und Gewinn, aus der Buchführung ableiten zu können. Der einmal festgelegte Kontenplan bildet als allgemeine Buchungsanweisung die dauerhafte Grundlage der betrieblichen Buchführung. Durch ihn werden die Weichen für die laufende Verbuchung der Geschäftsvorfälle gestellt.

Beim Einrichten der Lohnkonten ist darauf zu achten, dass den steuerrechtlichen Erfordernissen insbesondere des § 41 Einkommensteuergesetz (Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug) Rechnung getragen wird. Dabei müssen insbesondere die Lohnkonten so ausgestaltet sein, dass alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen (Arbeitslohn, § 2 Abs. 1 Satz 1 Lohnsteuerdurchführungsverordnung) im Einzelnen erfasst werden. Der laufende Arbeitslohn und die sonstigen Bezüge des einzelnen Arbeitnehmers sind lohnsteuerrechtlich zu beurteilen. Es muss zwischen nichtsteuerbaren Vorteilen, steuerfreien Bezügen und unterschiedlichen Formen von steuerpflichtigem Arbeitslohn (z. B. Barlohn, Sachbezügen, Versorgungsbezügen) unterschieden werden. Ist den lohnsteuerrechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Betriebes durch entsprechende Ausgestaltung der Lohnkonten Rechnung getragen, so bilden diese die dauerhafte Grundlage für die laufende Lohnbuchhaltung, so dass die Weichen für die bei jeder Lohnzahlung vorzunehmenden Eintragungen gestellt sind.

Zu Frage 15

Buchhalter verfügen in der Regel über eine dreijährige Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf mit einer Abschlussprüfung. Die Vermittlung fundierter Steuerrechtskenntnisse steht dabei nicht im Mittelpunkt. Auch die Vermittlung von Kenntnissen, die zu einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit befähigen sollen, ist nicht Gegenstand der Ausbildung.

Die Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter, die durch Rechtsverordnung geregelt ist und an deren Ende die Ablegung einer Prüfung bei der IHK steht, zielt darauf ab, den Bilanzbuchhalter u. a. zu befähigen, eine Buchführung einschließlich Nebenbuchhaltung in einem Unternehmen einzurichten, zu organisieren und zu überwachen. Die Vermittlung der Fähigkeit, eine selbstständige externe steuerberatende Überprüfung steuerlicher Entscheidungen des Kunden vorzunehmen, ist nicht Gegenstand der Weiterbildung.

Zu Frage 16

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz hat der Unternehmer bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraumes eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Dabei hat der Unternehmer den auf seine steuerpflichtigen Umsätze entfallenden Steuerbetrag, die anzurechnenden Steuern und die daraus resultierende Steuerschuld oder den Steuerüberschuss zu berechnen. Die Steueranmeldung steht nach § 168 Abs. 1 Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Bei der Berechnung der Steuer oder des Überschusses hat der Unternehmer nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz § 16 Abs. 1 (Steuerberechnung) und Absatz 2 (Vorsteuer-Abzug) sowie § 17 (Änderung der Bemessungsgrundlage) entsprechend anzuwenden. Dabei ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland) und Nummer 5 (Innergemeinschaftlicher Erwerb) Umsatzsteuergesetz auszugehen, soweit für sie die Steuer im Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Die festzusetzende Steuer für den Besteuerungszeitraum ist nach § 16 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz zu berechnen. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung stellt in der Form der Steueranmeldung eine „vollwertige“ Steuererklärung dar (§§ 150, 167, 168 Abgabenordnung) mit allen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen und Folgen. Sie muss richtig und vollständig sein sowie termingerecht abgegeben werden. Bei Verstößen fallen z. B. Säumniszuschläge an. Unrichtige und/oder unvollständige Anmeldungen können steuerstrafrechtlich relevant sein. In diesem Zusammenhang ist auf die besonderen Schwierigkeiten des Umsatzsteuerrechts, insbesondere in Bezug auf die seit 1993 eingeführten umsatzsteuerlichen Regelungen für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen in der Europäischen Union hinzuweisen.

Zu Frage 17

Buchhaltern dürften in ihrer dreijährigen Ausbildung nur Grundkenntnisse des Umsatzsteuerrechts vermittelt werden. Bilanzbuchhalter erhalten zwar eine gründlichere Weiterbildung im Umsatzsteuerrecht, die Vermittlung von Kenntnissen, die zur selbstständigen Lösung schwierigerer Umsatzsteuerfragen (z. B. im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten) befähigen würden, ist jedoch nicht Ziel der Weiterbildung auf Grund der Verordnung. Diese Kenntnisse dürften daher Bilanzbuchhaltern kaum und selbstständigen Buchhaltern überhaupt nicht vermittelt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

18. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Zu welchen Erkenntnissen kam die Bundesregierung aus den von der Bertelsmannstiftung und den drei Testregionen – Bremen, Westmecklenburg und Ostwestfalen-Lippe – gemeinsam entwickelten Konzepten für ein dereguliertes Deutschland und wie werden diese Ergebnisse konkret umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 27. Mai 2004

Die Erkenntnisse ergeben sich aus dem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit „Bürokratieabbau und Deregulierung

– Umsetzung der Vorschläge aus den Innovationsregionen –“, der am 12. Mai 2004 vom Kabinett beschlossen wurde.

Auf diesen Bericht, der vom Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Arbeit als Ausschussdrucksache 15(9)1198 verteilt wurde, wird verwiesen.

19. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Welche konkreten Änderungen der Vergabeordnung stellt die Bundesregierung in Aussicht, um bei künftigen Ausschreibungen die Aufgaben der kleineren, regional tätigen, gemeinnützigen Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen stärker zu berücksichtigen und so den nach den Urteilen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 2003 und 4. März 2004 drohenden Ausschluss öffentlicher Träger von Vergabeverfahren um Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) und die damit einhergehende Schließung regionaler überbetrieblicher Ausbildungseinrichtungen zu verhindern, und welche Beispiele führt die Bundesregierung für die Durchführung der von der Bundesagentur für Arbeit verbindlich zugesagten Änderungen der Vergabepraxis an, infolge derer zwei getrennte Ausschreibungskreise für gemeinnützige Träger und gewerbliche Träger vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die örtlichen, gemeinnützigen Träger entsprechend ihrer Bedeutung vom jeweiligen Auftragsvolumen profitieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Alfred Tacke vom 3. Juni 2004

Im Zuge der geplanten und am 12. Mai 2004 von der Bundesregierung in die Wege geleiteten Vergaberechtsreform wird die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), die den von Ihnen angesprochenen Aufträgen der Bundesagentur für Arbeit zugrunde liegt, abgeschafft und durch eine Rechtsverordnung ersetzt. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Frage zu entscheiden sein, ob die in den von Ihnen zitierten Beschlüssen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) aufgegriffene Bestimmung des § 7 Nr. 6 VOL/A beibehalten, modifiziert oder ersatzlos gestrichen wird.

Die Bundesregierung kann aus den o. g. Beschlüssen keinen generellen Ausschluss öffentlicher Träger von Vergabeverfahren um Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) ableiten. Die Beschlüsse stellen lediglich – bezogen auf konkrete Sachverhalte – fest, dass ein Wettbewerb zwischen gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Anbietern solcher Leistungen wegen der unterschiedlichen Kosten- und Wettbewerbsstrukturen unzulässig ist. Im konkreten Fall war laut Beschluss des OLG Düsseldorf ein öffentlich-rechtlicher Anbieter solcher Leistungen vom Wettbewerb mit einem gewerblichen Anbieter auszuschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

20. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen und wettbewerblichen Folgen für deutsche Landwirte, nachdem das Testalter für die obligatorische Untersuchung von Schlachtrindern auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) ab 1. Juli dieses Jahres in Frankreich auf 30 Monate angehoben wird, und wie begründet die Bundesregierung jenseits verbraucherschutzrechtlicher Aspekte die Beibehaltung der niedrigeren Testaltersgrenze in Deutschland mit Blick auf das in unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Ländern der Europäischen Union geltende höhere Testalter, für den Fall, dass eine Anhebung der Testaltersgrenze auf 30 Monate in Deutschland nicht beabsichtigt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 13. April 2004

Die Anhebung des Testalters in Frankreich zum 1. Juli 2004 dürfte in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen für die Landwirte ebenso zu beurteilen sein wie die Tatsache, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für geschlachtete Rinder eine BSE-Testpflicht erst ab einem Alter von über 30 Monaten besteht.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Erzeuger liegen keine Analysen vor. Im Alter von 24 bis 30 Monaten wird jedoch bei den in Deutschland üblichen Produktionsverfahren nur ein geringer Anteil der Rinder geschlachtet.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in Deutschland in großem Umfang Rinder freiwillig getestet werden, die bei der Schlachtung weniger als 24 Monate alt waren.

Die Anhebung der Testaltersgrenze auf 30 Monate könnte in Deutschland zum 1. Januar 2005 möglich werden. Die Entscheidung, dass bis dahin das niedrigere Testalter aufrechterhalten werden muss, beruht auf einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung, die jedoch noch eine weitere Risikoanalyse vorsieht.

21. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie entwickelten sich die Umsätze von zertifizierten Bioprodukten in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2002 und 2003, und wie ist die Tendenz in diesem Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 3. Juni 2004

Zu den in der Frage angesprochenen Umsätzen liegen für Deutschland – ebenso wie für andere Staaten – keine Daten aus der amtlichen Statistik vor.

Nach Schätzungen von Prof. Dr. Ulrich Hamm (Universität Kassel) und der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) betrug der Umsatz mit Öko-Lebensmitteln im Jahr 2002 in Deutschland rund 2,97 Mrd. Euro. Das entspricht einem Umsatzzuwachs gegenüber 2001 von etwa 10 Prozent.

Eine entsprechende Schätzung für Bioprodukte für das Jahr 2003 liegt noch nicht vor. Zurzeit sind nur Angaben für den Naturkosthandel möglich. Hier geht die ZMP für das Jahr 2003 von einem Umsatzwachstum bei Bioprodukten gegenüber 2002 von etwa 1 bis 2 Prozent aus.

Für das Jahr 2004 sieht die ZMP basierend auf dem Vergleich der Umsätze im ersten Quartal 2004 mit dem ersten Quartal des vergangenen Jahres im Naturkosteinzelhandel eine deutlich positive Tendenz.

22. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie hoch ist der Umsatzanteil der in Deutschland hergestellten Bioprodukte am gesamten Umsatz mit Bioprodukten in Deutschland in den Jahren 2002 und 2003?

23. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Aus welchen Ländern werden zertifizierte Bioprodukte eingeführt, und zu welchen Umsatzanteilen führen diese Importe am gesamten Umsatz mit Bioprodukten in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 3. Juni 2004

Zu den Datengrundlagen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass die amtliche Außenhandelsstatistik keine Importmengen für Bioprodukte erfasst, da nach der gemeinschaftlichen Warennomenklatur keine Unterscheidung zwischen konventionell und ökologisch erzeugten Produkten stattfindet.

Traditionell findet in der EU ein ausgeprägter Handel mit Bioprodukten statt. Darüber hinaus bestehen für etwa 90 Drittländer Genehmigungen für die Vermarktung von Bioprodukten aus diesen Ländern in Deutschland.

Gewisse Anhaltspunkte zum Umsatzanteil von in Deutschland hergestellten und importierten Produkten lassen sich aus dem Selbstversorgungsgrad ableiten.

Hierzu hat sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Marlene Mortler, Peter H. Carstensen (Nordstrand) u. a. und der Fraktion der CDU/CSU zur „Situation des Ökologischen Landbaus in Deutschland“ geäußert (siehe Antwort zu Frage 5, Bundestagsdrucksache 15/2128 vom 3. Dezember 2003). Die dort zitierte Studie von Prof. Dr. Ulrich Hamm wird derzeit überarbeitet.

24. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Ist bei der Kennzeichnung der Bioprodukte eine Unterscheidung von Produkten, die in Deutschland hergestellt wurden und solchen, die außerhalb Deutschlands hergestellt wurden, möglich, und wenn nicht, plant das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine entsprechende Kennzeichnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 3. Juni 2004

Die auch für Bioprodukte geltende Lebensmitteletikettierungsrichtlinie 2000/13/EG, die die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel auf europäischer Ebene harmonisiert, sieht die zwingende Angabe des Ursprungs- oder Herkunftsortes nur vor, falls ohne diese Angaben ein Irrtum des Verbrauchers über den tatsächlichen Ursprung oder die wahre Herkunft möglich wäre. Diese Regelung führt de facto nur in wenigen Fällen zur Herkunftsangabe.

Nur in einigen Fällen schreiben gemeinschaftsrechtliche Regelungen die Angabe der Herkunft oder des Ursprungs von Lebensmitteln verbindlich vor. So sind Angaben zum Ursprungsland für Obst und Gemüse, das den EG-Vermarktungsnormen unterliegt, obligatorisch. Auch Eier der Güteklasse A und aus Drittländern importiertes unverarbeitetes Geflügelfleisch müssen mit einem Hinweis auf das Herkunftsland gekennzeichnet werden. Schließlich muss bei Rindfleisch die Herkunft der Tiere angegeben werden.

Spezifisch für Bioprodukte bei der Kennzeichnung ist die Angabe des Namens und/oder der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für das Unternehmen, welches die letzte Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist. Das ist ein wichtiges Element für die Rückverfolgbarkeit.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein berechtigtes Informationsinteresse an der Herkunft der Lebensmittel. Da das Initiativrecht zur Einführung einer weitergehenden Kennzeichnungsverpflichtung bei vorverpackten Lebensmitteln mit der Herkunftsangabe bei der Europäischen Kommission liegt, wurden seitens der Bundesregierung diesbezüglich wiederholt Vorstöße auf EU-Ebene unternommen. Zuletzt hat sich Bundesministerin Renate Künast im Januar dieses Jahres an die Europäische Kommission gewandt und diese darum gebeten, dem Rat einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, mit dem die Etikettierungsrichtlinie um Bestimmungen zur verpflichtenden Herkunftsangabe von Lebensmitteln ergänzt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

25. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Existieren im Bundesministerium der Verteidigung oder in den führenden Stäben Pläne zur Umstrukturierung von Marinestandorten in Schleswig-Holstein?

26. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche Standorte sind inwiefern in die Planung einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2004

Der vom Bundesminister Dr. Peter Struck mit Schreiben vom 10. Februar 2004 an die Mitglieder der Fraktionen im Deutschen Bundestag dargelegte Sachstand hat sich nicht geändert. Zurzeit können Fragen zur Umstrukturierung der Bundeswehr und in diesem Zusammenhang zur Zukunft einzelner Standorte nur allgemein beantwortet werden, weil der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Das Stationierungskonzept wird nicht vor Ende 2004 vorliegen.

27. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

In welchem zeitlichen Umfang, wie viele Stunden am Tag, in der Woche und im Monat ist eine zivile fliegerische Mitbenutzung des Militärflughafens Lagerlechfeld zukünftig möglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2004

Grundsätzlich erstreckt sich der zeitliche Rahmen für eine Mitbenutzung auf die „Allgemeine Öffnungszeit" und – mit Einschränkungen – auf die „Gesonderte Öffnungszeit" gemäß „Erlass über die Öffnungs- und Bereitschaftszeiten der Flugplätze der Bundeswehr".

Zur grundsätzlichen Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen das angestrebte Vorhaben realisiert werden kann, hat die Bayerische Staatsregierung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, deren Ergebnis bis Ende Juni 2004 vorliegen soll. Genauere Aussagen zum zeitlichen Umfang der zivilen fliegerischen Mitbenutzung können erst nach Vorlage und Prüfung eines Mitbenutzungskonzeptes, das auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie zu erstellen ist, erfolgen.

28. Abgeordneter
Dr. Gerd Müller
(CDU/CSU)

Ist der Betrieb des Militärflughafens Lagerlechfeld als Bundeswehrstandort neben einer zivilen Mitbenutzung gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Mai 2004

Der Betrieb des Militärflugplatzes Lechfeld und die Existenz der Bundeswehrstandorte auf dem Lechfeld sind – vorbehaltlich der laufenden Untersuchungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Bundeswehr – von einer zivilen fliegerischen Mitbenutzung nicht betroffen. Zwischen den bis Ende 2004 anstehenden Stationierungsentscheidungen und der gegenwärtigen Diskussion über die zivile fliegerische Mitnutzung besteht kein Zusammenhang.

29. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Bis wann soll die Reservelazarettgruppe der Bundeswehr in der Kaserne Rheine-Gellendorf stationiert bleiben, und inwieweit ist diese Stationierung einer zeitnahen Vermarktung der Kaserne zu Konversionszwecken hinderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 8. April 2004

Die Reservelazarettgruppe (ResLazGrp) 7323 war bis zum 11. November 2003 in der Liegenschaft Kaserne Gellendorf in Rheine stationiert. Nach Entscheidung zur Aufgabe der Liegenschaft wurde die ResLazGrp 7323 umgegliedert. Das Personal ist nun in der Westfalen-Kaserne in Ahlen stationiert. Das Material wird derzeit einer weiteren Verwendung zugeführt.

Im Rahmen dieses Prozesses wurde das übrige Sanitätsmaterial der ResLazGrp 7323 ausgesondert und am 9. Dezember 2003 zum Verkauf an die VEBEG GmbH gemeldet. Das Querschnittsmaterial ist zur Rücklieferung in die Zentrallogistik vorgesehen. Nach realistischer Einschätzung werden diese beiden Vorgänge bis Ende Juni 2004 abgeschlossen sein, so dass die ResLazGrp 7323 die Liegenschaft somit auch materiell aller Voraussicht nach bis zum Ende Juni 2004 geräumt haben wird.

Danach kann die Liegenschaft der Kaserne Gellendorf in Rheine in das allgemeine Grundvermögen abgegeben und zeitnah vermarktet werden. Ein konkreter Interessent für die Liegenschaft ist derzeit nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

30. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die finanzielle Sicherung und Ausstattung der Frauenhäuser in Deutschland, und welche regionale Besonderheiten sind dabei zu verzeichnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 3. Juni 2004

Die Finanzierung der Frauenhäuser ist grundsätzlich Sache der Länder und Kommunen. Daher liegen der Bundesregierung keine vollständigen Erkenntnisse zur finanziellen Sicherung und Ausstattung der Frauenhäuser vor. Bekannt ist, dass es unterschiedliche Formen der finanzielen Sicherung gibt: In Schleswig-Holstein z. B. erfolgt die Finanzierung über ein Landesgesetz. In anderen Ländern erhalten Frauenhäuser bzw. ihre Träger Mittel durch die Landesregierungen und Kommunen in Form von freiwilligen Leistungen. Eine weitere Finanzierung erfolgt über Auszahlung von Tagessätzen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Die Arbeit der Frauenhäuser wird außerdem durch Eigenmittel der Träger und Spenden finanziert. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die finanzielle Situation der Frauenhäuser nicht durchgehend gesichert ist. Es hat bereits in mehreren Ländern (z. B. in Hamburg und Hessen) Schließungen von Frauenhäusern gegeben.

31. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Auslastung der Frauenhäuser, auch unter dem Aspekt der möglichen Durchführung eines Platzverweises?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 3. Juni 2004

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Daten aus den Ländern vor. Das Inkrafttreten des zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetzes, in dessen Zuge die polizeirechtlichen Regelungen zu Platzverweisen von zahlreichen Ländern geändert wurden, hat nach Einschätzungen der entsprechenden Einrichtungen und Beratungsstellen nicht zu einem Rückgang der Belegungszahlen geführt. In der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geleiteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt wird aus der Praxis verschiedener Stellen und Organisationen berichtet, dass Frauen von den Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes Gebrauch machen. Insgesamt ist eine steigende Nachfrage nach ambulanter Beratung zu verzeichnen, denen die bestehenden Einrichtungen kaum nachkommen können. Es besteht ebenfalls ein konstanter Bedarf nach Plätzen in

den Frauenhäusern. Aus dem polizeilichen Bereich werden für alle Länder steigende Einsatzzahlen für den Bereich der häuslichen Gewalt und steigende Ermittlungszahlen gemeldet.

32. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung der Existenz und auch der Beratungstätigkeit von Frauenhäusern bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder zu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 3. Juni 2004

Die Bundesregierung misst der Arbeit der Frauenhäuser eine sehr wichtige Bedeutung bei. Frauenhäuser waren und bleiben auch weiterhin eine zentrale und notwendige Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Frauen mit ihren Kindern. Dies betrifft zum einen die Beratungsfunktion, die viele Frauenhäuser wahrnehmen, als auch die temporäre Unterbringung von Gewalt Betroffenen. Durch die verbesserte Rechtslage fühlen sich mehr Frauen ermutigt, sich aus einer gewalttätigen Beziehung zu lösen. All diese Frauen brauchen eine qualifizierte Beratung und Unterstützung. Viele benötigen darüber hinaus eine sichere und betreute Unterkunft. Das Gewaltschutzgesetz mit der Möglichkeit, den Gewalttäter aus der Wohnung zu weisen und gegen ihn zivilrechtliche Schutzanordnungen zu verhängen, kann nicht in allen Fällen greifen. Insbesondere wenn der Gewalttäter weiter droht bzw. Gewalt anwendet, ist die subjektive und objektive Gefährdung der betroffenen Frauen zu groß, um in der Wohnung bleiben zu können. In diesen Fällen sind Frauen und Kinder weiter darauf angewiesen, eine sichere Zuflucht zu erhalten. Daher ist das Angebot der Frauenhäuser nach wie vor unverzichtbar. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Arbeit der Frauenhäuser fachlich unterstützen.

33. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bundeseinheitliche Regelungen der Finanzierung von Frauenhäusern zu schaffen, die auch den unterschiedlichen regionalen Besonderheiten gerecht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 3. Juni 2004

Für eine bundeseinheitliche Regelung käme zum einen ein abgestimmtes Vorgehen der Länder auf der Grundlage einer Vereinbarung in Betracht. Alternativ könnte eine bundesgesetzliche Regelung geschaffen werden; allerdings wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bereits seit Anfang der 80er Jahre juristisch kontrovers diskutiert. Auch wenn eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes bejaht würde, bedarf ein solches Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. Bislang haben sich die Länder aber überwiegend gegen eine bundeseinheitliche Regelung ausgesprochen.

34. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit ist es zutreffend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, die im Bundeshaushaltsplan 2004 beschlossenen „Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Spätaussiedler“ (Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – 170268403) um weitere 500 000 Euro für das laufende Jahr 2004 zu kürzen, und wie gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der schwieriger gewordenen Integration deutscher Spätaussiedler Schaden für die Integration abzuwenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 25. März 2004

Im Bundeshaushaltsplan (EPL 17, 17 02 684 03) sind 12 250 000 Euro vorgesehen als „Zuschüsse an die Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände für die Betreuung der Spätaussiedler“. Zurzeit unterliegen 500 000 Euro der „Koch-Steinbrück-Haushaltssperre“. Wegen der stark gesunkenen Zuzugszahlen von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist die Betreuung trotzdem gewährleistet.

Im Übrigen sind die Mittel für Projekte zur gesellschaftlichen Integration trotz zurückgegangenem Aussiedlerzuzug seit 1998 nahzu verdoppelt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

35. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung der 1 %ige Abzug im Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung (KV-Bezirk) zur finanziellen Förderung der integrierten Versorgung gemäß § 140d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durch jede einzelne der gesetzlichen Krankenkassen nur nach einem individuellen Vertragsabschluss vorzunehmen, oder hat der 1 %ige Abzug durch alle gesetzlichen Krankenkassen gemeinsam im jeweiligen KV-Bezirk pauschal zu erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 27. Mai 2004

Der Einbehalt nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist nur von jeder einzelnen Krankenkasse nach einem von

ihr getätigten Abschluss eines Vertrages zur integrierten Versorgung vorzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut („jede Krankenkasse“) und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Danach sind die einbehaltenen Mittel zur Umsetzung der von dieser Krankenkasse jeweils nach § 140b SGB V geschlossenen Verträge nach Maßgabe der Erforderlichkeit zu verwenden.

36. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Erfolgt nach Auffassung der Bundesregierung die Kürzung der an die Kassenärztliche Vereinigung zu entrichtenden Gesamtvergütungen für die ambulante ärztliche Behandlungen sowie die Kürzung von Rechnungen der Krankenhäuser für voll- und teilstationäre Versorgung gemäß § 140d SGB V grundsätzlich immer in der vollen Höhe von einem Prozent, oder hat der Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses zur integrierten Versorgung Auswirkungen auf die Höhe der zu erfolgenden Vergütungskürzung im laufenden Jahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 27. Mai 2004

Die Kürzung ist von der jeweils geschuldeten Gesamtvergütung bzw. dem geschuldeten Rechnungsbetrag für stationäre Leistungen in der Höhe vorzunehmen, in der die einbehaltenen Mittel zur Umsetzung von nach § 140b SGB V geschlossenen Verträgen erforderlich sind. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist daher insofern von Bedeutung für das Ausmaß der Kürzung, als von ihm die Höhe der für die integrierte Versorgung geschuldeten Vergütung abhängt.

37. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Dürfen nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen von Verträgen zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Leistungserbringern zur integrierten Versorgung (§§ 140a ff. SGB V) zukünftig Leistungen durch solche Leistungserbringer erbracht werden, welche bisher Leistungen nicht haben erbringen dürfen, und wie begründet die Bundesregierung diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 27. Mai 2004

Grundsätzlich dürfen nur Leistungen von den Leistungserbringern erbracht werden, die in § 140b Abs. 1 SGB V aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um die Leistungserbringer, die nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes berechtigt sind, Leistungen zu erbringen. Leistungserbringer, die nach dem 4. Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung

der Versicherten nicht berechtigt sind, können sich auch über einen Vertrag zur integrierten Versorgung keinen Zugang zur Versorgung der Versicherten verschaffen.

38. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass den Bürgern, die eine finanzielle Altersvorsorge betrieben haben, im Falle stationärer Betreuung nach Wegfall des zusätzlichen Barbetrags der Hilfe zum Lebensunterhalt (gemäß § 35 Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) der genau gleiche Barbetrag zur Verfügung steht wie denen, die keine finanzielle Vorsorge betrieben haben, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies im Hinblick auf die Förderung von mehr Privatengagement in der Altersvorsorge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 28. Mai 2004

Der Deutsche Bundestag hat die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit 593 Ja-Stimmen – auch mit Ihrer Stimme – beschlossen.

Es ist richtig, dass der Zusatz-Barbetrag als eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung mit Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entfällt. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Streichung des Zusatz-Barbetrages sozialverträglich, sachlich gerechtfertigt und insbesondere zur Gleichbehandlung stationär betreuter Menschen und ambulant betreuter Menschen eine unerlässliche Maßnahme ist.

Eine dem Zusatz-Barbetrag vergleichbare Zusatzleistung gibt es für außerhalb von Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte nicht. Die stationäre Betreuung ist damit bislang gegenüber der ambulanten Betreuung besser gestellt.

Der Zusatz-Barbetrag sollte ein Härteausgleich für die seinerzeit sehr stark gestiegenen Kosten der Heimunterbringung sein. Mit Einführung u. a. der Pflegeversicherung ist aufgrund der finanziellen Entlastung dieser gesetzgeberische Grund entfallen.

Auch wird mit dem Zusatz-Barbetrag kein „echter" sozialhilferechtlicher Bedarf gedeckt. Mit dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung soll der Hilfeempfänger Aufwendungen z. B. für den persönlichen Bedarf decken. Diese Bedarfstatbestände können durch den Grund-Barbetrag nach wie vor gedeckt werden. Der Grund-Barbetrag liegt derzeit – auf der Basis eines durchschnittlichen Eckregelsatzes von 295 Euro (alte Bundesländer) und 285 Euro (neue Bundesländer) bei 88,50 Euro (alte Bundesländer) bzw. 85,50 Euro (neue Bundesländer). Auch mit Inkrafttreten des SGB XII zum 1. Januar 2005 wird die Höhe des Grund-Barbetrages nahezu unverändert bleiben.

Das private Engagement zur Altersversorge wird durch die Abschaffung des Zusatz-Barbetrages nicht tangiert, denn derartige Aktivitäten erfolgen aus anderen Überlegungen als der, einen Zusatz-Barbetrag bei stationärer Unterbringung zu erhalten.

39. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Beziehen sich nach Ansicht der Bundesregierung die in § 87 Abs. 1 Satz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) genannten 60 % auf den die Einkommensgrenze übersteigenden Differenzbetrag des Einkommens oder auf die individuelle Einkommensgrenze?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 2. Juni 2004

Die in § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII genannten 60 Prozent beziehen sich auf den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze.

40. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Zukunft durch die veränderte Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII finanziell schlechter gestellt, wenn sie durch eigene Erwerbstätigkeit ein Einkommen haben, das durch Überschreiten der Einkommensgrenze auf die Eingliederungshilfe anzurechnen ist?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 2. Juni 2004

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfasst die Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem BSHG lediglich getrennt nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährten Hilfearten. Da keine statistischen Angaben zur Einkommenssituation von Personen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten, vorliegen, können die Auswirkungen der Angleichung der Einkommensgrenzen auch nicht für spezielle Gruppen, wie erwerbstätige Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, geschätzt werden. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Härten bei erwerbstätigen behinderten Menschen durch § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sichergestellt, dass bei der Prüfung der Angemessenheit des Einsatzes des Einkommens über der Einkommensgrenze insbesondere die Art oder Schwere der Behinderung zu berücksichtigen ist.

41. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung juristisch die Praxis einiger pharmazeutischer Unternehmen, den gesetzlich fixierten Herstellerrabatt von 16 % solchen Apotheken nicht zu erstatten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind und die auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 2004 ausdrücklich im Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen „vertraglich vereinbarten Sachleistungsverfahren“ mit deutschen gesetzlichen Krankenkassen abrechnen?

42. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung eine solche unterschiedliche Behandlung deutscher und EU-ausländischer Apotheken vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts und der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, NJW 2004, 131) zur Gleichbehandlung ausländischer Leistungserbringer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 28. Mai 2004

Die Frage, ob pharmazeutische Unternehmen den Herstellerabschlag (§ 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) auch Apotheken außerhalb Deutschlands zu gewähren haben, ist derzeit Gegenstand von Verfahren vor Sozialgerichten. Die Bundesregierung sieht daher derzeit von einer Stellungnahme ab.

43. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Verfolgt die Bundesregierung das politische Ziel, die EU-ausländischen Apotheken in das System der gesetzlichen Krankenversicherung einzubinden und verspricht sie sich dadurch gegebenenfalls Kosteneinsparungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 28. Mai 2004

Die Bundesregierung sieht über die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten hinaus (Versandhandel; Verträge zur Erbringung von Sachleistungen) derzeit keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

44. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Wie ist der Planungsstand des Baus eines Radweges entlang der Bundesstraße B 442 von Wunstorf nach Haste und wie wird dieser Radweg im Nationalen Radverkehrsplan berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. Juni 2004

Der Nationale Radverkehrsplan des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist kein Rahmenplan zur Umsetzung regionaler und überregionaler Radwegenetze. Er führt daher keine Einzelmaßnahmen auf. Die erforderliche Netzplanung und der Bau von

Radverkehrsanlagen liegen vielmehr in der Verantwortung der für die Planung zuständigen Länder und Kommunen.

Das Planungskonzept für den Bau eines Radweges entlang der Bundesstraße B 442 von Wunstorf nach Haste wird nach Hinweis der Landstraßenbauverwaltung den Trägern der öffentlichen Belange am 24. Juni 2004 vorgestellt. Ziel der Straßenbauverwaltung von Niedersachsen ist die Fertigstellung des Entwurfs und die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2005.

45. Abgeordneter **Norbert Königshofen** (CDU/CSU)

Ist das Gutachten zur Feststellung der Realisierungsmöglichkeiten des Weiterbaus der Bundesautobahn A 52 nach dem F-Modell fertig gestellt, und wenn nein, wird das Gutachten noch im Jahr 2004 vorliegen?

46. Abgeordneter **Norbert Königshofen** (CDU/CSU)

Wenn ja, zu welchem Urteil gelangt das Gutachten im Hinblick auf die Realisierungsmöglichkeiten des Weiterbaus der Bundesautobahn A 52 nach dem F-Modell, und wie wird dies begründet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. Juni 2004

Die Untersuchung zur privatwirtschaftlichen Machbarkeit der Bundesautobahn A 52 in Essen (Teilstück zwischen den Bundesautobahnen A 40 und A 42) für ein Betreibermodell nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (F-Modell) ist noch nicht abgeschlossen. Die Machbarkeitsuntersuchung wird voraussichtlich Ende 2004 vorliegen.

47. Abgeordnete **Michaela Noll** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien wurde die Bundesstraße B 229/Ortsumgehung Langenfeld in Nordrhein-Westfalen trotz des sehr hohen Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 14,2 im Rahmen der Beratung des Bundesverkehrswegeplans in den Weiteren Bedarf eingestuft, und wie verhält sich dies mit der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Ditmar Staffelt, der mit Schreiben vom 18. Juni 2003 der Abgeordneten Ursula Lietz mitteilt, dass eine Einstufung der Bundesstraße B 229 in den Weiteren Bedarf durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht beabsichtigt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. Mai 2004

Am 20. März 2003 wurde der Referenten-Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) veröffentlicht und den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. In diesem Entwurf wurde die Bundesstraße B 229, Ortsumgehung Langenfeld, zur Aufnahme in den „Vordringlichen Bedarf“ vorgeschlagen. Die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Ditmar Staffelt, in der er mit Schreiben vom 18. Juni 2003 der Abgeordneten Ursula Lietz mitgeteilt hat, dass die Einstufung der Bundesstraße B 229 in den „Vordringlichen Bedarf“ durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beabsichtigt ist, beruhte auf der zu dieser Zeit geltenden Sachlage (Entwurf BVWP).

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat nach Beratung des Entwurfs am 13. Mai 2003 entschieden, dass auf Grund erheblichen Klärungsbedarfs die Ortsumgehung Langenfeld in die Kategorie „Weiterer Bedarf“ eingestuft werden sollte. Nach Prüfung und Abwägung ist die Bundesregierung diesem Votum gefolgt. Dementsprechend hat das Bundeskabinett die Ortsumgehung Langenfeld im Zuge der Bundesstraße B 229 in dem am 2. Juli 2003 beschlossenen BVWP 2003 in der Stufe „Weiterer Bedarf“ ausgewiesen.

48. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wie soll die Umsetzung der Entschließung der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission anlässlich ihrer 17. Sitzung im Hinblick auf die Mitwirkung der lokalen Behörden im trinationalen Lenkungsausschuss zur langfristigen Planung des Eisenbahnknotenpunktes Basel nach dem Willen der Bundesregierung konkret aussehen, und welche Vertreter der Gebietskörperschaften werden entsprechend der Entschließung Mitglieder der deutschen Delegation des trinationalen Lenkungsausschusses?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. Mai 2004

Deutschland, die Schweiz und Frankreich haben vereinbart, die Planungen zum Ausbau der Schieneninfrastrutur im Raum Basel bezogen auf Lösungen für den Zeitraum nach 2015 künftig auf der Ebene der zuständigen Ministerien zu koordinieren. Die anstehende Problemanalyse und die Erarbeitung von zwischen den Staaten abgestimmten Lösungsvorschlägen sollen einem „Lenkungsausschuss für die trinationale Langfristplanung Knoten Basel“ übertragen werden.

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass auch Vertreter aus der betroffenen Region im Lenkungsausschuss beteiligt werden können. Nach intensiven Gesprächen der drei beteiligten Regierungen konnte in diesem Punkt eine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Die Verkehrsministerien aus Frankreich und der Schweiz haben zugestimmt, dass jeweils zwei Vertreter aus der Region

in den Lenkungsausschuss delegiert werden können und haben angekündigt, dies auch entsprechend ihrerseits wahrzunehmen.

Die Auswahl der regionalen Vertreter obliegt den einzelnen Staaten. In Deutschland wurde das Land Baden-Württemberg von der Bundesregierung gebeten, die beiden regionalen Vertreter auszuwählen.

Darüber hinaus haben die drei Staaten vereinbart, zusätzlich in den einzelnen Staaten jeweils eine regionale Kommunikationsgrupe mit einem größeren Teilnehmerkreis einzurichten. Form und Zusammensetzung dieser Kommunikationsgruppe können von den Staaten unabhängig und frei gestaltet werden. In Deutschland ist die Zusammensetzung noch mit dem Land Baden-Württemberg und der betroffenen Region abzustimmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

49. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Bundesregierung ihrer Koordinierungsaufgabe zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten zwischen der Europäischen Union und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nachgekommen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 1. Juni 2004

Sie kommt dieser Aufgabe in vollem Umfang nach.

50. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass im Bereich der „Haaler Au“ in Schleswig-Holstein auf der Grundlage, dass 6 % (1 700 Einheiten) der Gesamtpopulation von Zwergschwänen in diesem Gebiet im Februar und März rasten, ein 964 ha großes Vogelschutzgebiet (VSG) ausgewiesen werden soll, obwohl in dem genannten Zeitraum maximal 800 Zwergschwäne gezählt worden sind und obwohl alle Experten voraussagen, dass der Zwergschwan in der Regel auf intensiv bewirtschafteten Flächen rastet, und wenn ja, inwieweit hält die Bundesregierung dann die Ausweisung eines 964 ha großen VSG für angemessen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 1. Juni 2004

Der Bundesregierung ist die Absicht Schleswig-Holsteins bekannt, die „Haaler Au“ als Europäisches Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von

964 ha auszuweisen. Die Zuständigkeit für die fachliche Bewertung, Auswahl und Abgrenzung von Natura 2000-Gebieten liegt ausschließlich bei den Ländern. Die Bundesregierung übt keine Rechts- oder Fachaufsicht bezüglich der Auswahl oder Abgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten aus. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich auch intensiv bewirtschaftete Flächen für die Meldung als Europäische Vogelschutzgebiete berücksichtigt werden müssen, sofern deren entsprechende naturschutzfachliche Eignung gegeben ist.

51. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Welche konkret gemessenen bzw. statistisch erhobenen Daten über die tatsächlich durch die Ökosteuer erfolgte jährliche Einsparung (nach einzelnen Jahren unterteilt) an Primärenergie (in Steinkohleeinheiten) und CO_2 (in t) in Deutschland seit Einführung der Ökosteuer macht sich die Bundesregierung ungeachtet ihrer Prognosen im Klimaschutzprogramm des Jahres 2000 (vgl. Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rainer Baake, vom 19. Mai 2004 auf meine schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 15/3253) zu Eigen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 1. Juni 2004

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es keine konkret gemessenen bzw. statistisch erhobenen Daten über die tatsächlich durch die Ökosteuer erfolgten Einsparungen gibt. Die Bundesregierung macht sich die in der o. g. Antwort angegebenen Daten zu Eigen. Sie basieren auf den beiden Studien:

1. Bach, Stefan (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin) et al.: Die ökologische Steuerreform in Deutschland – eine modellgestützte Analyse ihrer Wirkungen auf Wirtschaft und Umwelt, Physica Verlag, Heidelberg 2001.

2. Prognos/IfE: Analyse der Wirksamkeit von CO_2-Minderungsmaßnahmen im Energiebereich und ihre Weiterentwicklung. Der Endbericht liegt vor und soll in der zweiten Jahreshälfte 2004 freigegeben und veröffentlicht werden.

Zudem macht sich die Bundesregierung die Angaben des Statistischen Bundesamtes zu Eigen, aus denen u. a. hervorgeht, dass im Verkehrsbereich die versteuerten Kraftstoffmengen erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland in vier aufeinander folgenden Jahren (2000 bis 2003) rückläufig sind:

2000: –2,8 Prozent
2001: –1,0 Prozent
2002: –2,3 Prozent
2003: –3,5 Prozent.

Nach Jahrzehnten des kontinuierlichen Anstiegs der Verbräuche führt die Bundesregierung diese eingeleitete Trendwende ganz wesentlich auf die Fortführung der Ökologischen Steuerreform zurück. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass die Entwicklung der versteuerten Kraftstoffmengen weitgehend auch die Entwicklung der tatsächlich verbrauchten Kraftstoffmengen widerspiegelt.

52. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Wie setzt sich der von der Bundesregierung in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Nr. 144/04 vom 24. Mai 2004) prognostizierte Zuwachs von Arbeitsplätzen im Bereich der erneuerbaren Energien um 400 000 bis zum Jahr 2020, getrennt nach Energieträgern und Bundesländern, zusammen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Juni 2004

Die Abschätzung in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von rund 400 000 Arbeitsplätzen im Jahr 2020 ist nicht nach Energieträgern und Bundesländern differenziert.

53. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Auf welchen Grundlagen basiert diese Prognose der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Juni 2004

Die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) „Aktualisierung der Schätzung der Beschäftigungszahlen im Umweltschutz“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermittelt für das Jahr 2002 rund 120 000 Beschäftigte im gesamten Bereich der erneuerbaren Energien. Der Gesamtumsatz in diesem Bereich lag nach Angaben des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), im Jahr 2002 bei rund 10 Mrd. Euro.

Die in der Pressemitteilung genannte Zahl von 400 000 Arbeitsplätzen basiert auf einem Szenario des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Annahme von rund 40 Mrd. Euro Gesamtumsatz im Bereich der erneuerbaren Energien im Jahr 2020.

54. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

In welcher Weise wird die Bundesregierung der Aufforderung der Europäischen Kommission vom 22. April 2004 nachkommen, nach der die durch die Pfandvorschriften bei Ge-

tränken hervorgerufene Verletzung der Europäischen Verträge binnen zwei Monaten abgestellt werden muss?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. Juni 2004

Die Einwände der Europäischen Kommission, die in der Begründeten Stellungnahme vom 22. April 2004 vorgetragen werden, richten sich nicht gegen die Pfandpflicht selbst, sondern gegen die derzeitige Umsetzung der Regelung. Die Vereinbarkeit der Pfandregelung sowohl mit deutschem als auch mit europäischem Recht wurde mehrfach von Gerichten bestätigt. Die Bundesregierung prüft derzeit die Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission. Über eine Reaktion wird sie nach Abschluss der Prüfung entscheiden.

55. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung nach den Schlussanträgen des Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 2004 – in denen gleichfalls eine Behinderung des freien Warenverkehrs durch die deutschen Mehrweg- und Pfandvorschriften festgestellt wird – eine gerichtlich verfügte Aussetzung dieser Vorschriften insbesondere für importierte Getränke für möglich, und wird die Bundesregierung bei einer Pfandbefreiung ausländischer Produkte an der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. Mai 2004 festhalten, wonach in diesem Fall „die Pfandpflicht für alle anderen Getränke jedoch bestehen bleiben würde“ (Zitat)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. Juni 2004

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die deutsche Verpackungsverordnung mit europäischem Recht vereinbar ist. An Spekulationen über die in einigen Monaten zu erwartenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs in zwei Verfahren zur Pfandpflicht und über ggf. weitere gerichtliche Entscheidungen in der Zukunft beteiligt sie sich nicht.

In der Rechtssache C-309/02 wird der EuGH Fragen des VG Stuttgart zu europarechtlichen Aspekten eines Rechtsstreits zwischen österreichischen Getränkeherstellern und dem Land Baden-Württemberg beantworten. In der Rechtssache C-463/01 geht es um die Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, mit der die Kommission die Berücksichtigung von importierten Mineralwässern bei der Erhebung der Einweg-/Mehrweganteile beanstandet. Mit der in Ihrer Frage zitierten Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. Mai 2004 wird darauf hingewiesen, dass sich die Klage der Kommission sowie der Schlussantrag des Generalanwalts in diesem Verfahren le-

diglich auf die Anwendung der Pfandregelung auf natürliche Mineralwässer bezieht, die nach EG-Recht an der Quelle abzufüllen sind.

56. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung ihren derzeit dem Bundesrat vorliegenden Entwurf einer Novelle der Verpackungsverordnung zurückziehen oder ändern, nachdem die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. April 2004 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens festgestellt hat, dass durch die beabsichtigte Neuregelung die gleichen Behinderungen des freien Warenverkehrs hervorgerufen würden wie durch die geltende Verordnung, und trifft zu, dass entsprechende Einwände gegen die Novelle der Verpackungsverordnung auch von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten Spanien, Frankreich, Luxemburg, Italien, Österreich, Portugal, Großbritannien sowie Schweden erhoben wurden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Juni 2004

Die Klage der Europäischen Kommission in o. g. Rechtssache C-463/01 richtet sich gegen die geltende Mehrwegquoten-Regelung. Die Bundesregierung hat bereits im vergangenen Jahr einen in den Eckpunkten mit den Ländern abgestimmten, zurzeit im Bundesrat blockierten, Entwurf einer Novelle der Verpackungsverordnung vorgelegt, mit dem die Quotenregelung durch eine unmittelbar geltende Pfandpflicht ersetzt werden soll.

Im Notifizierungsverfahren zu dieser Novelle sind ausführliche Stellungnahmen bzw. Bemerkungen der Europäischen Kommission sowie der von Ihnen genannten Mitgliedstaaten eingegangen. Die Bundesregierung ist den Einwänden mit Mitteilung vom 26. Januar 2004 entgegengetreten. Mit Schreiben vom 15. April 2004 hat die Kommission nochmals Bedenken geäußert. Diese werden von der Bundesregierung geprüft. Sie sieht derzeit keine Veranlassung zu Veränderungen.

57. Abgeordneter **Werner Wittlich** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Vorsorge für den Fall getroffen, dass durch Entwicklungen auf europäischer Ebene Schadensersatzansprüche von Unternehmen begründet werden, die durch die Pfandpflicht wirtschaftliche Nachteile erlitten haben?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. Juni 2004

Die bisher vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen haben die Rechtmäßigkeit der geltenden Pfandregelung bestätigt. Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland

aufgrund der 1998 von der damaligen Bundesrepublik erlassenen Regelung werden nicht gesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

58. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Worin liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe für die geringe Akzeptanz (Quelle: Arbeitsgruppe Hochschulforschung der Universität Konstanz, 2004) des Bachelor-Abschlusses bei den derzeit Studierenden – Fachhochschulen und Universitäten –, und was gedenkt die Bundesregierung im Hinblick auf die demografische Entwicklung mit sinkenden Bewerberzahlen dagegen zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 1. Juni 2004

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben im Prüfungsjahr 2002 985 Personen den akademischen Abschlussgrad „Bachelor“ erworben. Im Vergleich zum Prüfungsjahr 2000 (126 bestandene Prüfungen mit dem Grad „Bachelor“) haben sich die bestandenen Bachelor-Prüfungen bis zum Prüfungsjahr 2002 versiebenfacht. Diese Dynamik wird im weiteren Verlauf der Umsetzung des gemeinsamen europäischen Hochschulraums bis zum Jahr 2010 zunehmend wirksam werden, wie die Reaktionen auf die so genannte Bologna-Nachfolgekonferenz am 18./19. September 2003 in Berlin zeigen.

Ziel ist die flächendeckende Einführung von „Bachelor“- und „Master“-Strukturen. Entscheidend bleibt, dass der Abschluss „Bachelor“ eine echte Berufsqualifizierung vermittelt und dass die Absolventinnen und Absolventen vom Arbeitsmarkt angenommen werden. Bei Studierenden und Unternehmen bestehen noch Unsicherheiten darüber, wie sie die Bachelor- und Masterabschlüsse einschätzen sollen. Deshalb ist es notwendig, gemeinsam mit den Ländern, den Hochschulen und den Sozialpartnern mehr über diese Abschlüsse zu informieren. Die Hochschulrektorenkonferenz führt bereits mit Mitteln des Bundes Informationsmaßnahmen und Diskussionsforen durch, die diesem Zweck dienen.

Um den künftigen Bedarf an Fachkräften zu erfüllen, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger deutlich zu erhöhen ist. Für dieses Ziel wurde vor zwei Jahren die Ausbildungsförderung reformiert. Inzwischen ist die Anzahl der Studienanfänger so hoch wie noch nie.

Zugleich ist die angestrebte flächendeckende Einführung von international kompatiblen Bachelor-Master-Studiengängen, die mit der

Verbesserung der Betreuung, einer Reform der Curricula und einer Stärkung der Lehre verbunden werden sollen, eine notwendige Maßnahme, um auf längere Sicht zu einer höheren Effizienz und zu mehr Flexibilität zu gelangen. Die Studienzeiten in Deutschland sind im internationalen Vergleich nach wie vor zu lang. Zudem ist die Abbrecherquote mit insgesamt 28 Prozent zu hoch (einschließlich ausländischer Studierender, 23 Prozent bei den deutschen Studierenden). Daher setzt sich die Bundesregierung in Anbetracht der steigenden Anforderungen des Arbeitsmarkts für eine weitere Steigerung der Studienabschlussquote ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

59. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den am 7. Mai 2004 von der Bertelsmann Stiftung vorgestellten Bertelsmann Transformation Index (www.bertelsmann-transformations-index.de), mit dessen Hilfe die Fortschritte von 116 Transformations- und Entwicklungsländern auf ihrem Weg zu Demokratie und Marktwirtschaft messbar gemacht werden sollen, und wird die Bundesregierung dessen Ergebnisse in ihre außenpolitischen und entwicklungspolitischen Strategien einfließen lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 3. Juni 2004

Der Bertelsmann Transformation Index berücksichtigt über 120 Indikatoren sowie detaillierte Ländergutachten; insgesamt wurden über 2 600 Einzelbewertungen für die Erstellung der 116 Länder (alle Entwicklungs- und Transformationsländer mit mehr als 3 Millionen Einwohnern) umfassenden Ergebnis-Tabelle ausgewertet. Damit unterscheidet sich der BTI von anderen Indikatorsystemen durch diese breit angelegte, politische und ökonomische Aspekte umfassende Bewertung.

Der BTI stellt aufgrund dieses breit angelegten Indiaktorsystems sowie der erstmaligen vergleichenden Bewertung politischer Gestaltungsleistungen (Management-Index) eine bedeutende Innovation dar. Er könnte sich mittelfristig zu einer international beachteten europäischen Alternative zu den bisher in diesem Bereich dominierenden US-amerikanischen Indexsystemen zu politischer und ökonomischer Freiheit entwickeln. BMZ und AA prüfen derzeit, wie der BTI berücksichtigt werden kann.

60. Abgeordneter
Peter Weiß (Emmendingen)
(CDU/CSU)

Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Ergebnisse des Bertelsmann Transformation Index geeignet, die Regierungsleistung in Transformations- und Entwicklungsländern bezüglich der Erfüllung von „good governance“-Kriterien zu beurteilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 3. Juni 2004

Die Ergebnisse des BTI sind nach Auffassung der Bundesregierung ein nützliches Hilfsmittel für eine erste Einschätzung der Regierungsleistung in Transformations- und Entwicklungsländern bezüglich der Erfüllung von „good governance“-Kriterien. Selbstverständlich befreit der Index die Bundesregierung nicht von ihrer Pflicht, sich für entwicklungspolitische und andere Entscheidungen ein eigenes Bild zu verschaffen. Der Management-Index, der die politische Gestaltungsleistung auf dem Weg zur marktwirtschaftlichen Demokratie bewertet, ist die wesentliche Innovation des BTI. Durch die Kategorie „Schwierigkeitsgrad“ werden dabei die Ergebnisse der Management-Leistung – angesichts schwer vergleichbarer Ausgangslagen in den verschiedenen Ländern – gewichtet. Die Bewertung der Management-Leistung setzt in jedem Fall eine Definition des maximal Machbaren als Maßstab voraus (was kann in 5 Jahren realistischerweise an politischer Transformation sowie Transformation zur Marktwirtschaft bewerkstelligt werden?); dieser Maßstab bleibt zwangsläufig subjektiv.

Berlin, den 4. Juni 2004



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333